

§ 15 Oö. BBG 1992 § 15

Oö. BBG 1992 - Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

(1) Die laufende Entschädigung gebührt dem Bürgermeister von dem dem Ausscheiden aus der Funktion (§ 12 Abs. 2), frühestens jedoch von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres oder dem Eintritt der durch Krankheit oder Unfall bedingten Unfähigkeit zur weiteren Funktions- und Berufsausübung folgenden Monatsersten an. Eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres einem Bürgermeister zuerkannte laufende Entschädigung ruht, wenn und solange die für die ursprüngliche Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung oder die für die ursprüngliche Berufsunfähigkeit maßgeblichen Gründe nicht mehr vorliegen. (Anm: LGBl. Nr. 102/2003)

(2) Wird der Antrag später als sechs Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt die laufende Entschädigung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3) § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Z 1 und 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung tritt und die laufende Entschädigung für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens eine laufende Entschädigung gebühren würde, wenn der Bürgermeister nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35%, höchstens jedoch um 72 Dreihundertzwanzigstel zu kürzen ist. (Anm: LGBl. Nr. 102/2003)

(4) An die Stelle des im Abs. 1 angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die ihren 720. Lebensmonat in den in folgender Tabelle angegebenen Zeiträumen vollenden, der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis September 2004	722,
im Oktober oder November oder Dezember 2004	724,
im Jänner oder Februar oder März 2005	726,
im April oder Mai oder Juni 2005	728,
im Juli oder August oder September 2005	730,
im Oktober oder November oder Dezember 2005	732,
im Jänner oder Februar oder März 2006	734,
im April oder Mai oder Juni 2006	736,

im Juli oder August oder September 2006	738,
im Oktober oder November oder Dezember 2006	740,
im Jänner oder Februar oder März 2007	742,
im April oder Mai oder Juni 2007	744,
im Juli oder August oder September 2007	746,
im Oktober oder November oder Dezember 2007	748,
im Jänner oder Februar oder März 2008	750,
im April oder Mai oder Juni 2008	752,
im Juli oder August oder September 2008	754,
im Oktober oder November oder Dezember 2008	756,
im Jänner oder Februar oder März 2009	758,
im April oder Mai oder Juni 2009	760,
im Juli oder August oder September 2009	762,
im Oktober oder November oder Dezember 2009	764,
im Jänner oder Februar oder März 2010	766,
im April oder Mai oder Juni 2010	768,
im Juli oder August oder September 2010	770,
im Oktober oder November oder Dezember 2010	772,
im Jänner oder Februar oder März 2011	773,
im April oder Mai oder Juni 2011	774,
im Juli oder August oder September 2011	775,
im Oktober oder November oder Dezember 2011	776,
im Jänner oder Februar oder März 2012	777,
im April oder Mai oder Juni 2012	778,
im Juli oder August oder September 2012	779,
im Oktober oder November oder Dezember 2012	780.

(Anm: LGBl. Nr. 102/2003)

(5) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezugs nach Abs. 4 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35%, höchstens jedoch insgesamt um 10% zu kürzen. (Anm: LGBl. Nr. 102/2003)

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at